

3/SN-168/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.388/1-DSR/92

Dr. SINGER
2768

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 55 ...-GE/19. 12	
Datum: 2 2. JUNI 1992	
Verteilt 23. Juni 1992 <i>Per</i>	

Dr. Alsch - Flarant

Betrifft: Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des Datenschutrates zu einem Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen zur Kenntnis übermittelt.

Beilagen

17. Juni 1992
Für den Datenschutrat
Der stv. Vorsitzende:
ERMACORA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vanzel



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.388/1-DSR/92

Dr. SINGER
2768

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Betrifft: Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen
die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 zu dem mit do. Zl. 86.000/26-I/7/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen folgende Stellungnahme beschlossen:

Bei seinen Beratungen am 10. Juni 1992 hat der Datenschutzrat auch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres eingeladen. Diese haben dem Datenschutzrat die Bedeutung der Regelungen dieses Gesetzesentwurfes dargelegt.

Als Ergebnis regt der Datenschutzrat an, die Erläuterungen zu § 5 des Entwurfes zu modifizieren. Es sollte klargelegt werden, daß die Tätigkeit von Unternehmen, die gemäß § 3 des Entwurfes mit der Durchführung von Durchsuchungen beauftragt werden, Sicherheitsverwaltung und damit hoheitliches Handeln ist. Soweit dabei personenbezogene Daten berührt werden, kämen die §§ 6 ff (2. Abschnitt) des Datenschutzgesetzes zur Anwendung. Weiters sollte ausdrücklich klargelegt werden, daß es sich bei der ausdrücklichen Zustimmung zur Vornahme einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 55 Abs. 1 Z. 2 Sicherheitspolizeigesetz, die gemäß § 5 Z. 2 des Gesetzesentwurfes zwingend einzuholen ist, nicht um eine Erweiterung der Tatbestände des § 55 des Sicherheitspolizeigesetzes handelt, da die Tätigkeit der

- 2 -

beauftragten Unternehmen der Sicherheitsverwaltung und somit dem Anwendungsbereich des § 55 Abs. 1 Z. 2 Sicherheitspolizeigesetz zuzurechnen ist.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis übermittelt.

17. Juni 1992
Für den Datenschutzrat
Der stv. Vorsitzende:
ERMACORA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Darech